

Bundesgesetz, mit dem das Berufsausbildungsgesetz geändert wird (Weiterbildungspflicht-Gesetz)

Das Jugendparlament hat beschlossen:

Änderung des Berufsausbildungsgesetzes

Das Berufsausbildungsgesetz, BGBl. I Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 62/2023, wird wie folgt geändert:

Dem § 10 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Lehrling hat sich im Rahmen der Erlernung des Lehrberufs selbständig weiterzubilden. Dafür stehen eine Online-Plattform und finanzielle Unterstützung zu Verfügung. Er bzw. sie hat Weiterbildung im Ausmaß von 32 Stunden pro Lehrjahr nachzuweisen. Diese Weiterbildung hat in den Bereichen Digitalisierung, Finanzbildung, Nachhaltigkeit und einem selbstgewählten Schwerpunkt zu erfolgen. Der Nachweis über die verpflichtende Weiterbildung bildet eine Voraussetzung für den Antritt zur Lehrabschlussprüfung.“